

II-6506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/90-1/1992

1010 Wien, den 6. Juli 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 7880x 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe -- Durchwahl

2880 IAB  
1992 -07- 08  
zu 2978 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek,  
Meisinger an den Bundesminister  
für Arbeit und Soziales betreffend  
Anrechnung nachgekaufter Schulzeiten  
für die ewige Anwartschaft  
(Nr.2978/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Seit dem Inkrafttreten der 44.Novelle zum ASVG,  
BGBl.Nr.609/1987, am 1.Jänner 1988 werden Schul- und Studien-  
zeiten grundsätzlich nur mehr für die allgemeinen und be-  
sonderen Pensionsanspruchsvoraussetzungen (insbesondere für die  
Wartezeit) als Ersatzzeiten angerechnet, nicht jedoch bei der  
Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag); die genannten Zeiten  
können jedoch durch Beitragsentrichtung leistungswirksam  
werden, wobei der Einkauf grundsätzlich jederzeit erfolgen kann  
und auch die Anzahl der einzukaufenden Monate im Belieben des  
Antragstellers steht. Am Ersatzzeitencharakter der Schul- und  
Studienzeiten ändert sich auch im Falle ihres Einkaufes nichts.

Demgegenüber ist richtig, daß für die Erfüllung der sogenannten  
ewigen Anwartschaft nur Beitragszeiten in Betracht kommen.  
Gemäß § 236 Abs.4 ASVG ist die Wartezeit für die Leistungen aus  
den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeits-  
fähigkeit und des Todes auch dann erfüllt, wenn mindestens

- 2 -

180 Beitragsmonate erworben sind. Ist dies der Fall, so werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen.

Die Rechtswohlthat der ewigen Anwartschaft, d.h. der Entfall aller einschränkenden Wartezeitbestimmungen, soll nur für jene Versicherten Gültigkeit haben, die ihre Beitragsleistung auf eine Versicherung gründen.

Im übrigen sind die in Rede stehenden Schul- und Studienzeiten nicht die einzigen Ersatzzeiten, für die Beiträge entrichtet werden. So werden etwa bei Ersatzzeiten nach einer Entbindung bzw. nach einer Adoption oder bei Ersatzzeiten des Arbeitslosengeldbezuges die durch die Anrechnung in der Pensionsversicherung verursachten Aufwendungen durch Überweisung von Pauschalbeträgen bzw. Beiträgen aus anderen öffentlichen Kassen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abgegolten.

Aus den angeführten Gründen halte ich die geltende Regelung betreffend die pensionsrechtliche Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten für sachgerecht.

Dessenungeachtet werde ich im Zuge einer nächsten Novellierung des ASVG das der Anfrage zugrundeliegende Anliegen mit zur Diskussion stellen.

Der Bundesminister:



Beilage A

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Anrechnung nachgekaufter Schulzeiten für die ewige Anwartschaft

Schulzeiten werden für die Bemessung der Pension nur angerechnet, wenn für sie Beiträge entrichtet wurden. Obwohl also für diese Zeiten ebenso wie für normale Beitragszeiten bezahlt wird, bleiben die dadurch erworbenen Sozialversicherungsmonate reine Ersatzzeiten und zählen daher für die ewige Anwartschaft nicht mit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist es richtig, daß für die Anrechnung von Schulzeiten bei der Pensionsberechnung zwar Beiträge entrichtet werden müssen, diese aber dann trotzdem nur Ersatzzeiten sind und daher bei der ewigen Anwartschaft nicht mitzählen?
2. Werden Sie bei der nächsten Novellierung des ASVG eine Anrechnung dieser Zeiten als Beitragszeiten (zumal ja auch Beiträge entrichtet werden) vorsehen?
3. Wenn nein, warum halten Sie die bestehende Regelung für sachgerecht?

Wien, den 14. Mai 1992